

**Stadt Markgröningen
Landkreis Ludwigsburg**

Satzung über die Benutzung der Schulgelände der Markgröninger Schulen

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat der Stadt Markgröningen am 04.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungssatzung gilt für die Schulgelände

1. der Ludwig-Heyd-Schule
2. der Landern-Grundschule
3. der Glemstal-Grundschule
4. des Bildungszentrums (Hans-Grüniger-Gymnasium und Realschule)

Als Schulgelände im Sinne dieser Benutzungssatzung gelten die Schulhöfe, Grünanlagen, Parkplätze, Sportgelände, Zugänge und sonstigen Wege.

Die genaue räumliche Abgrenzung ergibt sich aus den in der Anlage beigefügten Lageplänen.

§ 2 Benutzungsregeln

- (1) Die in § 1 genannten Flächen dienen dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des regelmäßigen Unterrichts und außerschulischen Veranstaltungen sowie von der Stadt genehmigten Veranstaltungen und Nutzungen. Außerhalb des Schulbetriebs können sie von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung betreten und genutzt werden.
- (2) Bei der Benutzung der in § 1 genannten Flächen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Die Anlage ist pfleglich zu behandeln und ordentlich und aufgeräumt zu hinterlassen; Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.

Es ist insbesondere untersagt:

- a) das Gelände mit Kraftfahrzeugen zu befahren; hiervon ausgenommen sind die Parkplätze und Zufahrten zu den Parkplätzen sowie der Lieferverkehr;
- b) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zu benutzen;
- c) das Gelände mit Hunden, ausgenommen Blindenhunde, zu betreten;
- d) Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art zu werben;
- e) Alkohol mit sich zu führen und zu sich zu nehmen;
- f) zu rauchen;

- g) sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand dort aufzuhalten;
- h) Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen;
- i) gefährliche Gegenstände mit sich zu führen;
- j) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

(3) Das Betreten und die Nutzung der in § 1 genannten Flächen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 3 Benutzungszeiten

Außerhalb der Unterrichtszeit und soweit schulische Belange der Nutzung nicht entgegenstehen können die in § 1 genannten Flächen zu folgenden Zeiten genutzt werden:

vom 01.04 - 31.10	14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
vom 01.11 - 31.03	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

§ 4 Ausnahmeregelungen

Die Schulen und die Stadtverwaltung können Ausnahmen von den Regelungen der §§ 2 und 3 zulassen.

§ 5 Weisungsbefugnis

Den Anweisungen der Lehrkräfte, der Hausmeister, der städtischen Vollzugsbediensteten, von der Stadt beauftragten Personen und des Polizeivollzugsdienstes ist Folge zu leisten. Während der Schulzeiten ist die Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der Schulen geregelt.

§ 6 Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen oder Personengruppen kann der Aufenthalt im Geltungsbereich der Benutzungsordnung für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt oder eingeschränkt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und strafbare Handlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 2 a) das Gelände mit Kraftfahrzeugen befährt; hiervon ausgenommen sind die Parkplätze und Zufahrten zu den Parkplätzen sowie der Lieferverkehr;
- b) entgegen § 2 Abs. 2 b) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte benutzt;
- c) entgegen § 2 Abs. 2 c) das Gelände mit Hunden, ausgenommen Blindenhunde, betritt;
- d) entgegen § 2 Abs. 2 d) Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art wirbt;
- e) entgegen § 2 Abs. 2 e) Alkohol mit sich führt und zu sich nimmt;

- f) entgegen § 2 Abs. 2 f) raucht
- g) sich entgegen § 2 Abs. 2 g) in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf dem unter § 1 genannten Geltungsbereich aufhält;
- h) entgegen § 2 Abs. 2 h) Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt;
- i) entgegen § 2 Abs. 2 i) gefährliche Gegenstände mit führt;
- j) entgegen § 2 Abs. 2 j) Feuer anzündet sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt
- k) sich entgegen § 3 außerhalb der Benutzungszeiten auf den in § 1 genannten Flächen unberechtigt zur außerschulischen Nutzung aufhält.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass sich strafbar macht, wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markgröningen, den 07.05.2010

Rudolf Kürner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.